

Steuerliche Begünstigung für Werkbüchereien

Aus gegebener Veranlassung wiederholen wir nachstehend eine im Börsenblatt vom 10. September 1935 erschienene wichtige Mitteilung. D. Schriftl.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung e. V. und die Reichsarbeitsgemeinschaft der Betreuer Deutscher Werkbüchereien in der Reichsschrifttumskammer teilen mit:

Auf den Antrag der Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung e. V. vom 30. Juli 1935 hat der Reichsminister der Finanzen unter dem 20. August S. 2119 — 793 III wie folgt entschieden:

Ich habe keine Bedenken, wenn Bücher, die zur Erweiterung bestehender Werkbüchereien oder zur Einrichtung neuer Werkbüchereien beschafft werden, als sogenannte »kurzlebige Wirtschaftsgüter« im Sinne des § 6 Ziffer 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I, S. 1005) behandelt werden. Industriebetriebe, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, können also die Aufwendungen für Bücher, die für Werkbüchereien beschafft sind, sofort bis zur vollen Höhe abschreiben. J. A.: gez. Hedding.

Diese Entscheidung ist für den Gesamtbuchhandel von besonderer Bedeutung, da sie auch mittleren und kleineren Betrieben die Einrichtung von Werkbüchereien bzw. die Ergänzungsbeschaffungen für bestehende Werkbüchereien wesentlich erleichtert.

Es besteht also die Möglichkeit, insbesondere während der »Woche des Deutschen Buches« und auf Grund der in den kommenden Monaten besonders stark einsetzenden Werbung für das deutsche Buch, die Betriebsführungen unter Hinweis auf die steuerliche Begünstigung für Buchanschaffungen zu gewinnen.

Der Geschäftsführer: Reinhart.

Zu vorstehender Mitteilung der Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung e. V. wird von unserem ständigen steuerrechtlichen Mitarbeiter, Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Berlin, noch folgendes ergänzend bemerkt:

§ 6 Ziff. 1 S. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 bestimmt:

»Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß fünf Jahre nicht übersteigt, dürfen buchführende Gewerbetreibende im Sinne des § 5 und buchführende Land- und Forstwirte die Abschreibungen für Abnutzung höher als nach § 7 und ohne Rücksicht auf den Teilwert bemessen.«

Das bedeutet, daß bei diesen Wirtschaftsgütern die Abschreibung für Abnutzung nicht, wie im § 7 grundsätzlich vorgeschrieben, auf

die Gesamtnutzungsdauer verteilt zu werden braucht, sondern der Anschaffungspreis sofort voll abgeschrieben werden kann.

Voraussetzung für die Abschreibungsfähigkeit kurzlebiger Wirtschaftsgüter ist

- a) daß es sich um buchführende Gewerbetreibende handelt, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind oder solche Bücher tatsächlich führen;
- b) daß die erhöhte Abschreibung für Abnutzung für derartige Wirtschaftsgüter nicht nur in der Steuer-, sondern auch in der Handelsbilanz erfolgt (die Vorschrift des § 6 Ziff. 1 S. 4 dient dem Gedanken der Angleichung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz. Sie darf insoweit nicht etwa in Ansehung der in Betracht kommenden Gegenstände zu einer unterschiedlichen Bewertung in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz führen);
- c) daß ein besonderes »Konto kurzlebiger Wirtschaftsgüter« geführt wird, das laufend mit allen Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung kurzlebiger Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu belasten ist. Denn es muß zwischen langlebigen und kurzlebigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens buchtechnisch so unterschieden werden, daß die Nachprüfung der Abschreibungen ohne Schwierigkeit möglich ist.

Wegen weiterer Einzelheiten sei auf den Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. Dezember 1934 — S. 2158 — 45 III, S. 1430 B — 121 III — verwiesen.

Bereits durch den vorgenannten Erlaß ist zur Vereinfachung bestimmt worden, daß Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht mehr als RM 200.— ohne Nachweis als kurzlebige Wirtschaftsgüter anzuerkennen sind, vorausgesetzt, daß sich die RM 200.—Grenze nicht nur auf einen Teil des Wirtschaftsguts bezieht. Demzufolge war es schon bisher möglich, Anschaffungen für Werkbüchereien über das Konto kurzlebiger Wirtschaftsgüter voll abzuschreiben, sofern die Gesamtanschaffung im Einzelfall RM 200.— nicht überstieg. Die Bedeutung des von der Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung erwirkten Bescheides des Reichsministers der Finanzen vom 20. August 1935 liegt jedoch darin, daß nunmehr auch die Einrichtung einer Werkbücherei, die einen insgesamt zu bewertenden Sachbegriff darstellt und in der Regel die RM 200.—Grenze überschreiten wird, als kurzlebiges Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Anschaffung voll abgesetzt werden kann. Das Gleiche gilt für Ergänzungsanschaffungen, soweit diese die RM 200.—Grenze überschreiten. Bei der Werbung kann also ganz allgemein darauf hingewiesen werden, daß buchführende Gewerbetreibende die Einrichtung von Werkbüchereien sowie Anschaffungen für diese steuerfrei vornehmen können.

Die Veränderungen im Urheberrecht seit 1933

Nach einem dem 11. Internationalen Verleger-Kongreß von Louis Sachette-Paris erstatteten Bericht

Der 11. Internationale Verleger-Kongreß gibt Veranlassung, eine Aufstellung der hauptsächlichsten Veränderungen der Urheberrechtsgesetzgebung in den verschiedenen Ländern sowie der Sonderverträge zwischen einzelnen Staaten zu geben. Diese Zusammenstellung bezieht sich auf die Zeit vom letzten Kongreß in Brüssel im Juni 1933 bis zum 1. April 1936. Eine gleiche Aufstellung wurde dem Kongreß in Paris 1931 für die Zeit 1913—1931 und dem Kongreß in Brüssel für die Jahre 1931—1933 vorgelegt. Die Aufstellung zerfällt in drei Teile. Der erste befaßt sich mit den Veränderungen in den einzelnen Ländern, der zweite gibt eine Liste der Verbandsländer der Berner Übereinkunft, der dritte behandelt die Sonderverträge und Abkommen zwischen verschiedenen Staaten.

I. Teil.

Internationale Gesetzgebung.

Ägypten. Keine Veränderung.

Argentinien. Das Gesetz vom 26. September 1933 verändert das Gesetz vom 23. September 1910.

Dieses Gesetz bedeutet einen merklichen Fortschritt. Es schaltet die Niederlegungspflicht für Ausländer aus, doch müssen ausländische Werke, um den Schutz zu genießen, die für den Schutz im Ursprungsland nötigen Bedingungen erfüllt haben und der Nachweis dafür muß erbracht werden. Weiter müssen die Ausländer einem Lande angehören, das den Urheberschutz anerkannt hat.

Das Recht der Übersetzung wird gewahrt durch Eintragung des Vertrags innerhalb eines Jahres vom Tage des Erscheinens